



Resolution 1539 (2004)

**verabschiedet auf der 4948. Sitzung des Sicherheitsrats
am 22. April 2004**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1261 (1999) vom 25. August 1999, 1314 (2000) vom 11. August 2000, 1379 (2001) vom 20. November 2001 und 1460 (2003) vom 30. Januar 2003, die einen umfassenden Rahmen für den Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, darstellen,

unter Hinweis auf seine Resolution 1308 (2000) über die Verantwortung des Sicherheitsrats bei der Wahrung des Friedens und der Sicherheit: HIV/Aids und internationale Friedenssicherungseinsätze sowie seine Resolution 1325 (2000) über Frauen, Frieden und Sicherheit,

feststellend, dass beim Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, zwar Fortschritte erzielt wurden, insbesondere im Bereich des Einsatzes für ihre Interessen sowie der Aufstellung von Normen und Standards, *jedoch weiterhin zutiefst besorgt* darüber, dass Fortschritte am Boden insgesamt ausgeblieben sind und Konfliktparteien nach wie vor straflos gegen die einschlägigen Bestimmungen des anwendbaren Völkerrechts in Bezug auf die Rechte und den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten verstoßen,

daran *erinnernd*, dass die Staaten Verantwortung dafür tragen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und diejenigen, die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere abscheuliche Verbrechen an Kindern verantwortlich sind, strafrechtlich zu verfolgen,

unter erneutem Hinweis auf seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und in diesem Zusammenhang auf seine Entschlossenheit, sich mit den weitreichenden Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder zu befassen,

unterstreichend, wie wichtig der uneingeschränkte, sichere und ungehinderte Zugang für humanitäres Personal und humanitäre Hilfsgüter und die Gewährung humanitärer Hilfe an alle von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder sind,

feststellend, dass die Zwangsverpflichtung oder Eingliederung von Kindern unter 15 Jahren in die nationalen Streitkräfte oder ihre Verwendung zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten sowohl in internationalen als auch in nicht internationalen bewaffneten

Konflikten in dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs als Kriegsverbrechen eingestuft wurden, *sowie feststellend*, dass das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten die Vertragsstaaten verpflichtet, ein Mindestalter von 18 Jahren für die im Rahmen der Wehrpflicht erfolgende Einziehung und für die Teilnahme an Feindseligkeiten festzusetzen und das in Artikel 38 Absatz 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes festgelegte Mindestalter für die Einziehung von Freiwilligen anzuheben sowie alle durchführbaren Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Angehörige ihrer Streitkräfte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen,

betonend, dass er entschlossen ist, die Achtung seiner Resolutionen und der sonstigen internationalen Normen und Standards zum Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, zu gewährleisten,

nach Behandlung des gemäß Ziffer 16 seiner Resolution 1460 (2003) vorgelegten Berichts des Generalsekretärs vom 10. November 2003 und betonend, dass es nicht Zweck dieser Resolution ist, eine rechtliche Feststellung zu treffen, ob die in dem Bericht des Generalsekretärs genannten Situationen bewaffnete Konflikte im Kontext der Genfer Abkommen und ihrer Zusatzprotokolle darstellen, und dass sie nicht die Rechtsstellung der an diesen Situationen beteiligten nichtstaatlichen Parteien präjudiziert,

1. *verurteilt nachdrücklich* die Einziehung und den Einsatz von Kindersoldaten durch Parteien bewaffneter Konflikte unter Verstoß gegen die auf sie anwendbaren internationalen Verpflichtungen, die Tötung und Verstümmelung von Kindern, Vergewaltigung und andere sexuelle Gewalt, die hauptsächlich an Mädchen begangen wird, Entführung und Vertreibung, die Verweigerung des Zugangs für humanitäre Helfer zu Kindern, Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser sowie Kinderhandel, Zwangsarbeit und alle Formen der Sklaverei sowie jede sonstige Verletzung und Misshandlung von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind;

2. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der in seinem Bericht enthaltenen Vorschläge sowie aller sonstigen einschlägigen Elemente dringend und vorzugsweise innerhalb von drei Monaten einen Aktionsplan für einen systematischen und umfassenden Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus aufzustellen, der sich den Sachverstand des Systems der Vereinten Nationen und die Beiträge von Regierungen, Regionalorganisationen, nichtstaatlichen Organisationen in ihrer Eigenschaft als Berater sowie von verschiedenen Akteuren der Zivilgesellschaft zunutze macht, um aktuelle, objektive, zutreffende und verlässliche Informationen über die Einziehung und den Einsatz von Kindersoldaten unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht sowie über jede sonstige Verletzung und Misshandlung von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, bereitzustellen, die bei der Ergreifung geeigneter Maßnahmen berücksichtigt werden können;

3. *bekundet* seine Absicht, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere bei der Erörterung subregionaler und grenzüberschreitender Aktivitäten, um gegen die Verbindungen vorzugehen, die zwischen dem unerlaubten Handel mit natürlichen und anderen Ressourcen, dem unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen und der grenzüberschreitenden Entführung und Einziehung von Kindern einerseits und bewaffneten Konflikten andererseits bestehen, die bewaffnete Konflikte verlängern und ihre Auswirkungen auf Kinder verstärken können, und *ersucht* daher den Generalsekretär, wirksame Maßnahmen zur Eindämmung dieses unerlaubten Handels vorzuschlagen;

4. *fordert* alle in Betracht kommenden Parteien *auf*, die auf sie anwendbaren internationalen Verpflichtungen betreffend den Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, sowie die konkreten Zusagen einzuhalten, die sie gegenüber dem

Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) und anderen Einrichtungen der Vereinten Nationen abgeben haben, und bei der Weiterverfolgung und Umsetzung dieser Zusagen mit den Friedenssicherungsmissionen und den Landteams der Vereinten Nationen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, gegebenenfalls im Kontext des Kooperationsrahmens zwischen den Vereinten Nationen und der betreffenden Regierung;

5. *nimmt* mit tiefer Sorge davon *Kenntnis*, dass die im Bericht des Generalsekretärs erwähnten Parteien in bewaffneten Konflikten, die auf der Tagesordnung des Rates stehen, unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht betreffend die Rechte und den Schutz von Kindern nach wie vor Kinder einziehen und einsetzen, und in diesem Zusammenhang:

a) *fordert* diese Parteien *auf*, innerhalb von drei Monaten in enger Zusammenarbeit mit den Friedenssicherungsmissionen und den Landteams der Vereinten Nationen, im Einklang mit deren jeweiligem Mandat, konkrete termingebundene Aktionspläne aufzustellen, um die Einziehung und den Einsatz von Kindern unter Verstoß gegen die auf sie anwendbaren internationalen Verpflichtungen zu beenden;

b) *ersucht* den Generalsekretär, zur Förderung einer wirksamen und koordinierten Weiterverfolgung dieser Resolution sicherzustellen, dass die Einhaltung durch die Parteien im Rahmen der vorhandenen Ressourcen in einem Prozess, der alle Interessenträger auf einzelstaatlicher Ebene einschließt, einschließlich Regierungsvertreter, regelmäßig überprüft wird, wobei die Koordinierung durch eine vom Generalsekretär zu bestimmende Koordinierungsstelle erfolgen soll, die einen Dialog zwischen den Parteien herbeiführt, der zur Aufstellung termingebundener Aktionspläne führt, mit dem Ziel, dem Generalsekretär bis zum 31. Juli 2004 über seinen Sonderbeauftragten Bericht zu erstatten, eingedenk der Erfahrungen aus vorangegangenen Dialogen, die in Ziffer 77 des Berichts des Generalsekretärs erwähnt werden;

c) *bekundet* seine Absicht, zu erwägen, im Rahmen länderspezifischer Resolutionen gezielte und abgestufte Maßnahmen, wie ein Verbot der Ausfuhr oder Lieferung von Kleinwaffen und leichten Waffen und sonstigem militärischem Gerät sowie von militärischer Hilfe, gegen diese Parteien zu verhängen, falls sie die Aufnahme eines Dialogs verweigern, keinen Aktionsplan aufstellen oder die in ihrem Aktionsplan gemachten Zusagen nicht erfüllen, eingedenk des Berichts des Generalsekretärs;

6. *nimmt außerdem* mit tiefer Sorge davon *Kenntnis*, dass Parteien in anderen bewaffneten Konflikten, die im Bericht des Generalsekretärs genannt sind, unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht betreffend die Rechte und den Schutz von Kindern nach wie vor Kinder einziehen und einsetzen, *fordert* diese Parteien *auf*, die Einziehung oder den Einsatz von Kindern sofort einzustellen, und *bekundet* seine Absicht, auf der Grundlage aktueller, objektiver, zutreffender und verlässlicher Informationen maßgeblicher Interessengruppen geeignete Maßnahmen zur weiteren Auseinandersetzung mit diesem Problem zu erwägen, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, seinen Resolutionen 1379 (2001) und 1460 (2003) und dieser Resolution;

7. *beschließt*, in die Mandate der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen auch künftig spezifische Bestimmungen zum Schutz von Kindern aufzunehmen, darunter von Fall zu Fall die Abordnung von Kinderschutz-Beratern, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass in der Vorbereitungsphase jedes Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen systematisch die Notwendigkeit von Kinderschutz-Beratern, ihre Zahl und ihre Rolle ermittelt wird;

8. *wiederholt* seine Aufforderung an alle beteiligten Parteien, namentlich die Einrichtungen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie die Finanzinstitutionen,

auch künftig dafür zu sorgen, dass alle Kinder, die mit bewaffneten Kräften und Gruppen verbunden sind, ebenso wie Fragen im Zusammenhang mit Kindern systematisch in alle Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozesse einbezogen werden, wobei den besonderen Bedürfnissen und Fähigkeiten von Mädchen Rechnung zu tragen und die Schulbildung besonders zu betonen ist, namentlich die Überwachung demobilisierter Kinder, unter anderem durch die Schulen, um eine erneute Einziehung zu verhindern, eingedenk der Bewertung bewährter Praktiken, einschließlich derjenigen, die in Ziffer 65 des Berichts des Generalsekretärs genannt werden;

9. *fordert* die Staaten und das System der Vereinten Nationen *auf*, die wichtige Rolle anzuerkennen, die der Schulbildung in Konfliktgebieten zukommt, wenn es darum geht, die Einziehung beziehungsweise erneute Einziehung von Kindern unter Verstoß gegen die Verpflichtungen der Konfliktparteien aufzuhalten und zu verhindern;

10. *nimmt* mit Besorgnis *Kenntnis* von allen Fällen sexueller Ausbeutung und des Missbrauchs von Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, in humanitären Krisen, namentlich von den Fällen, an denen humanitäre Helfer und Friedenssicherungskräfte beteiligt waren, *ersucht* die truppenstellenden Länder, die von dem Ständigen interinstitutionellen Ausschuss ausgearbeiteten sechs Kerngrundsätze für Notsituationen in einschlägige Verhaltenskodizes für Friedenssicherungspersonal aufzunehmen und geeignete Disziplinar- und Rechenschaftsmechanismen einzurichten, und *begrüßt* den Erlass des Bulletins des Generalsekretärs über besondere Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch;

11. *ersucht* die Einrichtungen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, mit Unterstützung der truppenstellenden Länder HIV/Aids-Aufklärungsprogramme durchzuführen und HIV-Tests und entsprechende Beratungsdienste für alle Friedenssicherungskräfte, Polizisten und humanitären Mitarbeiter der Vereinten Nationen anzubieten;

12. *begrüßt* die jüngsten Initiativen regionaler und subregionaler Organisationen und Abmachungen zum Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, und *nimmt* in dieser Hinsicht davon *Kenntnis*, dass die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (ECOWAS) einen Rahmen zur gleichberechtigten gegenseitigen Beurteilung im Hinblick auf den Schutz von Kindern beschlossen und die Europäische Union die "Leitlinien zu Kindern und bewaffneten Konflikten" verabschiedet hat, und legt diesen Organisationen und Abmachungen nahe, ihre Anstrengungen in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen voranzutreiben, indem sie unter anderem

a) den Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, in ihre Lobbyarbeit und ihre Politiken und Programme integrieren und dabei Mädchen besondere Aufmerksamkeit widmen;

b) Mechanismen zur gleichberechtigten gegenseitigen Beurteilung sowie zur Überwachung und Berichterstattung ausarbeiten;

c) innerhalb ihrer Sekretariate Mechanismen zum Schutz von Kindern einrichten;

d) Kinderschutz-Personal und eine entsprechende Schulung in ihre Friedens- und Feldmissionen aufnehmen;

e) subregionale und interregionale Initiativen einleiten, um für Kinder schädliche Aktivitäten in Konfliktzeiten, wie die grenzüberschreitende Einziehung und Entführung von Kindern, den unerlaubten Transport von Kleinwaffen und den unerlaubten Handel mit natürlichen Ressourcen, zu beenden;

13. *ermutigt* zur Unterstützung des Auf- und Ausbaus der Kapazitäten einzelstaatlicher und regionaler Institutionen sowie lokaler und regionaler Netzwerke der Zivilgesellschaft, um den Fortbestand lokaler Initiativen zur Vertretung der Interessen, zum Schutz und zur Rehabilitation der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder zu gewährleisten;

14. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, dafür zu sorgen, dass in allen seinen Berichten über länderspezifische Situationen der Schutz von Kindern konkret behandelt wird, und bekundet seine Absicht, den darin enthaltenen Informationen seine volle Aufmerksamkeit zu widmen, wenn er sich mit den Situationen auf seiner Tagesordnung befasst, und betont in dieser Hinsicht die Hauptverantwortung der Friedenssicherungsmissionen und der Landesteams der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sicherzustellen, dass wirksame Folgemaßnahmen zu dieser und den anderen Resolutionen ergriffen werden;

15. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, bis zum 31. Oktober 2004 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution sowie seiner Resolutionen 1379 (2001) und 1460 (2003) vorzulegen, der unter anderem folgende Angaben enthält:

a) Angaben darüber, inwieweit die in seinem Bericht genannten Parteien in bewaffneten Konflikten, die auf der Tagesordnung des Sicherheitsrats stehen, im Einklang mit Ziffer 5, sowie die in seinem Bericht genannten Parteien in anderen bewaffneten Konflikten, im Einklang mit Ziffer 6, ihre Zusagen eingehalten beziehungsweise Fortschritte dabei erzielt haben, die Einziehung oder den Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht betreffend die Rechte und den Schutz von Kindern zu beenden, eingedenk aller sonstigen Verletzungen und Misshandlungen von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind;

b) Angaben über Fortschritte im Hinblick auf den in Ziffer 2 angeforderten Aktionsplan, der die Einrichtung eines systematischen und umfassenden Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus vorsieht;

c) Angaben über die Aufnahme der in seinem Bericht umrissenen bewährten Praktiken für Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme;

16. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
